



Ökokompetenz Mecklenburg-Vorpommern 2030

Landesprogramm für den ökologischen Landbau in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0; Fax (0385) 588 6024
www.lm.mv-regierung.de; presse@lm.mv-regierung.de

Fotos:

Quelle: <https://pixabay.com/de/> zuletzt abgerufen
17.12.2024; Mühlenhof Zepelin | Tarnow | Witzin

Rechtliche Hinweise:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeits-
arbeit kostenlos abgegeben.

Schwerin im Juli 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

I. Der ökologische Landbau im Land Mecklenburg-Vorpommern	6
II. Die Bedeutung der ökologischen Wirtschaftsweise im Land Mecklenburg-Vorpommern	7
III. Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele	9
III 1. Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise (Extensivierungsrichtlinie, Förderprogramm 528)	9
III 2. Förderung „Landwirtschaftliche Beratungsleistungen“	10
III 3. Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen zur Einrichtung von Agroforstsystemen ..	11
III 4. Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP).....	12
III 5. Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung	14
III 6. Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum	15
III 7. Förderung des Netzwerkes „Bioregionale Wertschöpfung“	16
III 8. Förderung des Netzwerkes „Solidarische Landwirtschaft“	17
III 9. Förderung Zusammenarbeit Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP Agri).....	18
III 10. Forschung – Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ...	19
III 11. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern.....	20
III 12. Bildung	21
III 13. Förderung des Netzwerkes „Lernort Bauernhof“	22
III 14. Öffentlichkeitsarbeit – Beispiele	23
IV. Perspektiven – Beispiele	24
V. Ansprechpartner des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern	26

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Landesregierung hat sich das Ziel gesteckt, den Anteil der ökologischen Fläche in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu erhöhen. Der ökologische Landbau stellt eine besonders ressourcenschonende, umweltverträgliche und tierartgerechte Form der Landbewirtschaftung dar, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Er fördert den Erhalt der Artenvielfalt, den Wasserschutz, die Fruchtbarkeit der Böden sowie die aktive Kohlenstoffspeicherung.

Mecklenburg-Vorpommern liegt mit einem Anteil von aktuell 16 Prozent ökologischer Landbau an der landwirtschaftlichen Fläche im vorderen Bereich beim Ländervergleich in Deutschland. Dies ist auf die naturräumliche Ausstattung, die Leistungsfähigkeit der biozertifizierten Betriebe sowie die kontinuierliche Unterstützung der Öko-Betriebe und die stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen durch die Politik der Landesregierung zurückzuführen. Es ist unser Bestreben, die Position weiter zu stärken und auszubauen.

Der Bio-Sektor eröffnet neue unternehmerische Chancen für Landwirtinnen und Landwirte des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie für Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller. Der Handel mit Bioprodukten ist geprägt von einer zunehmenden Internationalisierung. Darüber hinaus ist eine bedeutende Präsenz dieser Produkte in den Regalen von Supermärkten sowie Fachgeschäften für biologische Lebensmittel etabliert. Die Faktoren Qualität, Quantität und Produktivität sind entscheidend, damit heimische Bioprodukte erfolgreich vermarktet werden können und sich ökologisch wirtschaftende Landwirte aus Mecklenburg-Vorpommern als verlässliche Marktpartner dauerhaft etablieren können.

Die Arbeit der Landesregierung besteht darin, die Instrumente der Agrarpolitik auf die sich wandelnden Herausforderungen zu fokussieren. Das Ziel ist es, den ökologischen Landbau als besondere Stärke Mecklenburg-Vorpommerns weiterzuentwickeln, zu etablieren und sichtbar zu machen.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ökologisch wirtschaftende Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer setzt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LM) auf allen Stufen der Wertschöpfungskette an. Es gilt, die Produktivität zu optimieren, Logistik- und Distributionskosten zu reduzieren und den Erwartungen der Verbraucher hinsichtlich Qualität, Herkunft und Preis zu entsprechen. Das vorliegende Programm umfasst eine Reihe von Maßnahmen der Landesregierung, die darauf abzielen, diese Ziele zu erreichen.

Ich freue mich über Ihr Interesse am Landesprogramm, das ich als Übersicht aller relevanten Maßnahmen und Instrumente für alle Gestaltungspartner im Land verstehe.



Ihr Dr. Till Backhaus
Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Dr. Till Backhaus

Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt M-V

I. Der ökologische Landbau im Land Mecklenburg-Vorpommern

Der ökologische Landbau hat in Mecklenburg-Vorpommern einen hohen Stellenwert, der sich aus den Vorgaben zur Wirtschaftsweise und der wirtschaftlichen Bedeutung ergibt. Derzeit werden in Mecklenburg-Vorpommern 16 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Prinzipien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Damit nimmt das Bundesland eine Spitzenposition im Vergleich der deutschen Länder ein. Der Bundesdurchschnitt an ökologisch bewirtschafteter Fläche beträgt 11,4 Prozent.

Die bewirtschaftete Öko-Fläche in Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahr 2024 trotz schwieriger Rahmenbedingungen um 2.421 ha zugenommen. Jährlich entscheiden sich konventionelle Landwirte für eine Umstellung auf ökologischen Landbau, um auf diese Weise ihr Einkommen durch die Produktion ökologischer Erzeugnisse zu generieren. Zum 1. Januar 2025 hatten 66 Landwirtschaftsbetriebe einen Förderantrag als Umstellungsbetrieb gestellt. Nach einem weiteren Flächenzuwachs im 1. Quartal 2025 werden zum 31.03.2025 nun 209.036 ha LF in Mecklenburg-Vorpommern ökologisch bewirtschaftet.

Im März 2025 (31.03.2025) wurden insgesamt 1.548 Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern registriert, die über eine Bio-Zertifizierung verfügen. Darunter befanden sich 1.247 Landwirtschaftsbetriebe. Das entspricht damit aktuell 26,5 % aller Landwirtschaftsunternehmen. Jeder 4. Landwirtschaftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern wirtschaftet damit ökologisch.

Der hohe Stellenwert des ökologischen Landbaus resultiert u.a. aus den anspruchsvollen Tierschutz- und Umweltaforderungen, die mit der ökologischen

Wirtschaftsweise einhergehen. Die Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) definiert den höchsten Umwelt- und Tierschutzstandard für die landwirtschaftliche Erzeugung. Der ökologische Landbau leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt, zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, zum Klimaschutz sowie zur Erfüllung hoher Standards in der Tierhaltung.

Das Ziel der Landesregierung besteht in der Schaffung eines breiten Spektrums an Fördermöglichkeiten für die ökologische Wirtschaftsweise, um auf diese Weise möglichst vielen Betrieben die Umsetzung dieser Form der Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Ein weiteres Ziel der Landesregierung besteht in der Sicherung der Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere der Beweidung von Grünlandflächen, durch entsprechende Ausgestaltung der Flächenförderung seitens des Landes. Mit Beginn der neuen Förderperiode ab Januar 2023 ist die Förderung ökologisch bewirtschafteter Grünlandflächen an die Voraussetzung eines geforderten Mindestviehbesatzes von 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten/ha Dauergrünland geknüpft. Der Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Fläche belegt, dass der Mindestviehbesatz auf Grünland in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich implementiert wurde.

In der aktuellen Förderperiode von 2023 bis 2027 werden insgesamt 230 Millionen Euro für die Honorierung der ökologischen Wirtschaftsweise zur Verfügung gestellt. Die geplante jährliche Auszahlung stieg ab 2023 von ca. 35 Millionen Euro jährlich auf ca. 45 Millionen Euro/Jahr.

II. Die Bedeutung der ökologischen Wirtschaftsweise im Land Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist ein agrarisch geprägtes Bundesland und verfügt über ein großes Potenzial für den ökologischen Landbau in den landwirtschaftlichen Betrieben, für das Zukunftsthema Ernährungssicherung in der Verarbeitung dieser Primärprodukte und im Handel.

Die Flächenentwicklung des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern ist durch gute Standortbedingungen gekennzeichnet. Die Böden in Mecklenburg-Vorpommern mit einer im Bundesvergleich eher geringen Bodengüte haben eine betriebswirtschaftlich hohe relative Vorzüglichkeit für die ökologische Wirtschaftsweise.

Des Weiteren haben diese Böden eine hohe Umweltsensibilität u.a. mit Bezug zum Gewässerschutz und dem Erhalt der Biodiversität. Dieser hohen Umweltsensibilität wird durch die ökologische Wirtschaftsweise besonders Rechnung getragen.

Die Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher fokussieren sich zunehmend auf eine nachhaltige und regionale Lebensmittelproduktion sowie auf den Tierschutz in der landwirtschaftlichen Erzeugung. Der ökologische Landbau ist die umfassendste gesetzlich geregelte und dadurch strengste Bewirtschaftungsform die es auf Ebene der Europäischen Union derzeit gibt. Hieraus ergibt sich die hohe Bedeutung u.a. für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura 2000-Gebieten sowie für die unmittelbar angrenzenden Rand- und Pufferflächen. Der ökologische Landbau erbringt durch seine umwelt- und klimaschonende Wirtschaftsweise vielfältige Leistungen für die Gesellschaft. Insbesondere die langjährig ökologisch bewirtschafteten Flächen sowie das Grünland für Milchvieh und andere Raufutterfresser sind von hohem naturschutzfachlichen Wert.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, u.a. der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Nitratrichtlinie und der Natura 2000-Vorgaben, wird durch den ökologischen Landbau als freiwillige Maßnahme unterstützt. Aus Sicht des Grundwasser- und damit Trinkwasserschutzes entspricht der ökologische Landbau in besonderem Maße den Anforderungen grundwasserverträglicher Landwirtschaft, da er bereits in seinem Bewirtschaftungskonzept auf Basis der EU-Öko-Verordnung eine Vielzahl wesentlicher Gewässerschutzmaßnahmen vorsieht (u.a. Verzicht auf Mineraldünger, Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel, flächenbezogene Viehdichte, geringerer Einsatz von Tierarzneimitteln). Die Umstellung auf den ökologischen Landbau in Wasserschutzgebieten stellt im Gegensatz zu den bisher rein kompensatorischen Maßnahmen zur Minderung der Emissionen aus der konventionellen Landwirtschaft eine nachhaltige und dauerhafte strukturelle Verbesserung der Beschaffenheit der Trinkwasserressourcen dar. Der ökologische Landbau in Wasserschutzgebieten bildet demnach einen wesentlichen Aspekt der Kooperationsvereinbarung „Trinkwasserschutz“ ab.

Die Strukturen der Agrarwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern sind sehr gut für die Verarbeitung und den Handel u.a. durch große homogene Parteien sowohl im tierischen als auch pflanzlichen Produktionsbereich geeignet. Das hohe Marktpotenzial von in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten ökologischen Erzeugnissen für den deutschen und europäischen Biomarkt wird durch moderne und leistungsfähige Verarbeitungsstrukturen der Lebens- und Futtermittelwirtschaft untermauert. Dieses Potenzial soll durch die Unterstützung leistungsfähiger ökologisch wirtschaftender Betriebe gefestigt und weiter ausgeschöpft werden. Damit können positive Synergieeffekte in verschiedenen Bereichen wie Naturhaushalt, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales erzielt

werden. Letzteres kann u. a. durch den Einstieg in die Außer-Haus-Verpflegung (AHV) mit regionalen Bio-Lieferketten erreicht werden, was wiederum weitere Beschäftigungseffekte nach sich zieht.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Metropolregionen Hamburg und Berlin sowie einer deutschlandweiten Vermarktung von tierischen und pflanzlichen Produkten verfügt Mecklenburg-Vorpommern über ein bundesweit führendes Spektrum an biozertifizierten Verarbeitungsbetrieben sowie Vermarktungsgesellschaften. Regionale Wertschöpfung, insbesondere bei Erzeugnissen der Tierproduktion, ist ein wesentliches Kennzeichen des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern.

Schließlich birgt die nachhaltige Entwicklung des naturnahen Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in Form von Erholungslandschaften sowie Urlaubern/Verbrauchern mit hohen Ansprüchen an die Ernährung, das Potenzial, weitere Beschäftigungs- und Tourismuseffekte im ländlichen Raum mit nachhaltig erzeugten Produkten zu generieren.

Die „Öko-Kompetenz Mecklenburg-Vorpommern 2030“ steht für folgende Bereiche:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft
- Erhalt der biologischen Vielfalt, Umsetzung des Gewässer- und Naturschutzes
- Erhalt fruchtbarer Böden verbunden mit einer aktiven Kohlenstoffspeicherung
- Eckpfeiler für die Erhaltung der Kulturlandschaft und der ländlichen Räume.



III. Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele

Im Folgenden werden die aktuellen sowie die geplanten Maßnahmen der EU-Förderperiode 2023 – 2027 der Landesregierung zur Unterstützung des ökologischen Landbaus dargestellt. Für detaillierte Informationen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf die Internetseite des MV-Serviceportals verwiesen, auf der stets die aktuellen Informationen abrufbar sind.

III 1. Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise (Extensivierungsrichtlinie, Förderprogramm 528)

Die Leistungen des ökologischen Landbaus werden derzeit nicht vollständig über den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich erwünschte Zusatzleistungen wie der Gewässer- und Naturschutz müssen daher mit öffentlichen Mitteln vergütet werden. Der ökologische Landbau soll die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorantreiben und den bewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft fördern.



Abbildung 1: Gemüseanbau im ökologischen Landbau

Für die Förderung können auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honorieren, die über die Anforderungen der Konditionalität und des nationalen Ordnungsrechts und damit über Bewirtschaftungsvorgaben der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Damit werden gezielt zusätzliche erwünschte Umweltleistungen erbracht.

Was wird gefördert?

Die Förderung von Flächen ist möglich, sofern der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen erfüllt.

Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern ausüben, diese Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen und den gesamten Betrieb selbst bewirtschaften.

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung beläuft sich jährlich für die Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus auf:

- 1.300,00 Euro je Hektar Dauerkulturen,
- 630,00 Euro je Hektar Gemüse,
- 425,00 Euro je Hektar Dauergrünland,
- 350,00 Euro je Hektar übrige Ackerfläche.

Die Zuwendung für die Einführung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt.

Für die Zeit nach der Einführung werden folgende Beträge für die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung gewährt:

- 850,00 Euro je Hektar Dauerkulturen,
- 490,00 Euro je Hektar Gemüse,
- 284,00 Euro je Hektar Dauergrünland,
- 284,00 Euro je Hektar übrige Ackerfläche.

Die Förderung zielt darauf ab, eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Anbauflächen durch die Einführung ökologischer Anbauverfahren zu erreichen. Das Ziel besteht in der schonenden Nutzung der natürlichen Produktionsgrundlagen, wobei die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft gewährleistet werden muss.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilen die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.

III 2. Förderung „Landwirtschaftliche Beratungsleistungen“

Eine leistungsfähige und fachlich hochwertige Beratung ist unerlässlich, damit die Akteure im ländlichen Raum adäquat auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen reagieren können. Dies umfasst unter anderem die Bereiche Klimawandel und -anpassung, Umwelt- und Naturschutz sowie gemeinwohlorientierte und unternehmerische Entwicklungen. Eine ziel- und ergebnisorientierte Beratung ist dabei von essentieller Bedeutung.

Was wird gefördert?

Ein Kernbereich dieser Förderung ist der ökologische Landbau, für den eine Förderung der Beratungsleistung von bis zu 100 Prozent möglich ist. Dabei gilt eine Obergrenze von 1.500 Euro je Beratung.

Die Beratung zu Fragen des Ökolandbaus wird insbesondere hinsichtlich

- der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 mit Durchführungsbestimmungen,
- der betriebswirtschaftlichen Beratung,
- der produktionstechnischen Beratung im ökologischen Acker- und Pflanzenbau sowie in der Grünlandwirtschaft,
- der ökologischen Haltung und Fütterung von Nutztieren,
- der Vermarktung der Erzeugnisse,
- der ökologischen Wirtschaftsweise in Verbindung mit Maßnahmen des Natur-, Tier- und Wasser-schutzes sowie
- des Erhalts der genetischen Ressourcen und zur Umstellung auf ökologischen Landbau gefördert.

Wer wird gefördert?

Die Empfänger der Beratungsleistungen sind landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1315 als beratungsberechtigt in Mecklenburg-Vorpommern gelten. Der Förderantrag wird vom Beratungsunternehmen gestellt.

Wie wird gefördert?

100 Prozent der Beratungskosten (Nettokosten) einer Erstberatung werden bezuschusst, wobei der Höchstbetrag bei 1.500 Euro liegt. Die jeweilige Zuwendung wird auf Basis der dem beratenen Unternehmen in Rechnung gestellten Nettoberatungskosten durch den Beratungsanbieter festgesetzt. Pro Kalenderjahr können maximal drei Beratungsvorhaben gefördert werden. Die Förderung umfasst ausschließlich Beratungsleistungen in landwirtschaftlichen Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüssen.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilt das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern.



Abbildung 2: Nutztierhaltung im ökologischen Landbau

III 3. Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen zur Einrichtung von Agroforstsystemen

Das Land fördert investive Vorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen, die darauf abzielen, streifenförmige Agroforstgehölzflächen in Kombination mit dem Anbau landwirtschaftlicher Kulturen neu zu etablieren. Das übergeordnete Ziel besteht in der Etablierung einer nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft.

Was wird gefördert?

Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Neuanlage von streifenförmigen Agroforstgehölzflächen in Kombination mit dem Anbau landwirtschaftlicher Kulturen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität und Klimaresilienz landwirtschaftlich genutzter Acker- und Dauergrünlandflächen geleistet und die nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft unterstützt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, deren Tätigkeit überwiegend (mehr als 25 % des Umsatzes) in der Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung besteht und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen. Hierzu zählen auch Imkereien und Wanderschäfereien. Antragsteller müssen die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss wird mit einer maximalen Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung beläuft sich auf:

- a) bis zu 1.566 Euro je Hektar Gehölzstreifen bei der Pflanzung von Gehölzen für den Kurzumtrieb
- b) bis zu 4.138 Euro je Hektar Gehölzstreifen bei der Pflanzung von Sträuchern
- c) bis zu 5.271 Euro je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Baumarten, die in der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke genutzt werden, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung.

Die Erstattung erfolgt für die tatsächlich entstandenen Ausgaben (Rechnungen) für die Neuanlage eines Agroforstsystems. Der Investitionsbedarf setzt sich u. a. aus den Kosten für die Anschaffung der Gehölze und Wuchshüllen sowie dem Aufwand für das Einmessen und Pflanzen der Gehölze zusammen. Nicht gefördert werden die für eine Bestandsentwicklung ggf. notwendigen Pflegemaßnahmen. Die Zuwendung wird auf eine maximale Höhe von 300.000 Euro begrenzt. Diese Obergrenze kann innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren pro Zuwendungsempfänger höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.



III 4. Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Das Land gewährt zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, tiergerechten, multifunktionalen sowie witterungsangepassten Landwirtschaft für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen Zuwendungen, wobei die Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere der Emissionsminderung, besonders im Fokus steht.

Die sich wandelnden gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die Markt- und Preisverhältnisse sowie produktionstechnischen Entwicklungen stellen landwirtschaftliche Betriebe vor die Herausforderung, ihre Betriebs-, Produktions- und Organisationsstruktur fortwährend anzupassen.

Was wird gefördert?

Es werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter gefördert, die der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und deren Vorbereitung für den Erstverkauf dienen, beispielsweise ökologische Legehennenhaltung oder ökologische Mastflügelhaltung. Darüber hinaus werden bauliche Maßnahmen gefördert, die der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die den Tieren ein tierartgerechtes Leben ermöglichen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Verbesserung des Ver-

braucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes. Es werden Maßnahmen zur Emissionsminderung, Installation von Bewässerungsanlagen mit besonders wassersparender Technik, Frostschutzberegnungsanlagen, Hagelschutz und Starkregenschutz in Sonderkulturen sowie Nebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung und Beratung gefördert.

Wer wird gefördert?

Die Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen kann erfolgen, sofern deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) in der Bodenbewirtschaftung oder der damit verbundenen Tierhaltung besteht und sofern die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht wird. Antragsteller auf Zuwendungen müssen die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung umfasst bis

- 65 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz. Diese umfassen die Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger in tierhaltenden Betrieben sowie die Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen.



Abbildung 3: Rinderstall

- 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz, Nachrüstmaßnahmen in Premiumställen und Schweineställen zur Emissionsminderung (Kot-Harn-Trennung, reduzierte Güllekanäle, emissionsarme Stallböden, Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung, Güllekühlung).
- 40 Prozent für Investitionen in Stallbauten, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B (Premiumförderung) der Richtlinie erfüllen, Investitionen in Frost-, Hagel- und Starkregenschutz bei Sonderkulturen, Emissionsminderung (Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger mit fester Abdeckung, Festmistlagerstätten; die Mindestlagerkapazität muss zwei Monate über die betriebsindividuellen gesetzlichen Anforderungen hinausgehen), ressourcenschonende Umweltschutzeinrichtungen (geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme, insbesondere im Freiland für Sonderkulturen, Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von PSM-Einträgen, „Biobett“-Systeme zur Vermeidung von PSM-Einträgen).
- 30 Prozent für Investitionen in wassersparende Bewässerungsanlagen, Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung (Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich) – befristet bis 31.12. 2025, Investitionen in den Umwelt- und

Klimaschutz, Nachrüstmaßnahmen in Basisställen zur Emissionsminderung (Kot-Harn-Trennung, verkleinerte Güllekanäle, emissionsarme Stallböden, Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung, Güllekühlung) – befristet bis 31.12.2025.

- 20 Prozent für Investitionen in Stallbauten (Basisförderung gemäß Anlage 1 Teil A der AFP-Richtlinie, befristet bis 31.12.2025), für Erschließungsmaßnahmen, Maschinen und Technik im Innenbereich, Investitionen in besonders umweltschonende Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder Pflanzenschutz, mechanische Beikrautbekämpfung sowie Obstbaumpflanzungen und sonstige Investitionen.
- 10 Prozent zusätzlicher Zuschuss für Junglandwirte, bis zum Höchstbetrag 20.000 Euro.
- 20 Prozent zusätzlicher Zuschuss für Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP Agri), wobei die zuwendungsfähigen Ausgaben mit maximal 65 % gefördert werden dürfen.

Betreuungskosten max. 10.500 EUR, abhängig von der Höhe der förderfähigen Investitionen.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.



III 5. Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Erzeugerzusammenschlüssen, insbesondere durch eine bessere Anpassung der Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes. Ferner soll ein Beitrag zur Absatzsicherung bzw. zur Schaffung von Erlösvorteilen auf Erzeugerebene geleistet werden. Im Rahmen der Förderung sollen auch Innovationspotenziale erschlossen werden. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung, insbesondere von Wasser und/oder Energie, sowie die Verringerung klimaschädlicher Emissionen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Gründung und Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften in den ersten fünf Jahren sowie Investitionen von Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben. Zudem werden Investitionen gefördert, die für die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlich sind. Dies umfasst Neu- oder Ausbau von Kapazitäten, innerbetriebliche Rationalisierung oder Modernisierung. Die Investitionen können sich auf die Errichtung und Erweiterung von Kapazitäten einschließlich technischer Anlagen, die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau oder Modernisierung technischer Anlagen sowie die Digitalisierung beziehen. Die Projekte müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden. Sie können in Projektabschnitte unterteilt werden.

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Erzeugergemeinschaften, die auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt sein müssen.

Ebenfalls förderfähig sind Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, deren Tätigkeit nicht gleichzeitig mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte verbunden ist und bei denen es sich um Kleinst-, kleine, mittlere und mittelgroße Unternehmen handelt. Es muss eine Auslastung von mindestens 40 Prozent der Aufnahmekapazität für die Erzeugnisse, für die eine Förderung beantragt wird, über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durch Liefer- oder Dienstleistungsverträge nachgewiesen werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage von Verträgen mit einer oder mehreren Erzeugergemeinschaften oder mit mindestens fünf Erzeugern. Kleinst- und Kleinunternehmen müssen Verträge mit mindestens drei Rohstoffherzeugern nachweisen. Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen für Streuobst und Tierkörperbeseitigungsanlagen sind von der Vorlagepflicht ausgenommen.

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung für einen Erzeugerzusammenschluss, sofern er ausschließlich Qualitätsprodukte (Öko) erfasst, verarbeitet oder vermarktet, kann bis zu 75 Prozent betragen. Die Höhe der Förderung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung durch Erzeugerzusammenschlüsse kann bis zu 50 Prozent der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, wie KMU, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent, für mittelgroße Unternehmen bis zu 35 Prozent.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.



Abbildung 4: Eierabpackung

III 6. Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Die Förderung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum zielt auf die Stärkung und Erhaltung der ländlichen Wirtschaftsstrukturen und des Dienstleistungsangebotes im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen von Bedeutung.

Was wird gefördert?

Das Land fördert Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter („Sachanlagevermögen“), die für die Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum erforderlich sind.

Wer wird gefördert?

Betriebe, die weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht übersteigt, werden als „Kleinstunternehmen“ bezeichnet. Als Beispiele für solche Unternehmen können eine Tischlerei, eine Bäckerei oder ein Café genannt werden.

Es sind Unternehmen des Handwerks, der Dienstleistungs- und Tourismusbranche sowie des verarbeitenden Gewerbes und des Einzelhandels berechtigt. Dabei wird ein Fokus auf Unternehmen gelegt, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten. In die Betrachtung fließen mobile Verkaufseinrichtungen bzw. Verkaufsflächen ein, die eine Größe von weniger als 400 m² aufweisen. Dies gilt für Orte mit weniger als 500 Einwohnern.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form einer Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (netto). Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren einen Betrag von 300.000 Euro nicht überschreiten. Der Zuschuss kann dabei bis zu 35 Prozent betragen.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

III 7. Förderung des Netzwerkes „Bioregionale Wertschöpfung“

Um die erfolgreiche Entwicklung des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu verstetigen, besteht weiterhin Handlungsbedarf im Bereich der bioregionalen Wertschöpfung durch Kooperation und Informationsaustausch im Agrarsektor. Es ist vorgesehen, Konzepte und konkrete Projekte mit dem Ziel der regionalen Wertschöpfung zu begleiten und zu unterstützen. Die Informationen sollen einer unbestimmten Anzahl von Bio-Landwirten, Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen im Bio-Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitung folgender Themenfelder soll erfolgen (Beispiele):

- Analyse des Handlungsbedarfs zur zielgerichteten Stärkung der regionalen Wertschöpfung und beispielhafte Umsetzung (regionale Verarbeitung und Vermarktung in den Bereichen tierische und pflanzliche Erzeugung, Obst- und Gemüsebau)
 - Begleitung der Umsetzung von Förderprogrammen mit Zielstellung der regionalen Wertschöpfung (Workshops/Seminare organisieren, Information zu Fördermaßnahmen, Beratung und Begleitung im Umsetzungsprozess)
 - Praxisbezogene Unterstützung der Etablierung von regionalen Bio-Wertschöpfungsketten
 - Begleitung und Austausch von/mit Forschungsprojekten im Themenbereich regionale Wertschöpfung
 - Aktualisierung und Etablierung eines Informationssystems zur umfassenden Nutzung für regionale Akteure und der Umsetzung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten/Leistungen im Bereich ökologischer Landbau mit der Internetplattform „Bio-MV“
 - Umsetzung eines nachhaltigen und wirtschaftlichen Netzwerkaufbaus
- Erarbeitung politischer Handlungsempfehlungen für die neue EU- Förderperiode ab 2028.

Die Aufnahme der Tätigkeit des Netzwerkes ist im Sommer 2025 vorgesehen.

Was wird gefördert?

Für die Umsetzung der o.g. Themenfelder erfolgt die Förderung von Personal- und Sachausgaben.

Wer wird gefördert?

Im Rahmen der Netzwerkförderung ELER III erfolgte am 20. Oktober 2024 ein Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb – Netzwerk „Zusammenarbeit – Bioregionale Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Bewerbungsunterlagen waren bis zum 30. November 2024 im LM einzureichen.

Es wurden 5 Projekte bzw. Vorhaben eingereicht. Im Ergebnis einer Jurybewertung hat den Zuschlag für den „Aufbau und die Umsetzung des Netzwerkes – Bioregionale Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern“ die Projektgruppe „Bio in MV e.V.“ erhalten..

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, wobei die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 100 % gefördert werden können. Die Zuwendung wird sich auf höchstens 422.500 Euro belaufen und ist auf einen Zeitraum bis zum 30. Juni 2029 beschränkt.

Wer ist Ansprechpartner?

Projektgruppe „Bio in MV e.V., Frau Krawinkel / Frau Hope

III 8. Förderung des Netzwerkes „Solidarische Landwirtschaft“

Das Land gewährt Zuwendungen für die Schaffung, den Aufbau und die Integration eines praxisorientierten Netzwerkes zur Etablierung und Unterstützung der sozialen und solidarischen Landwirtschaft (Solawi) in Mecklenburg-Vorpommern. Mit diesem Netzwerk soll die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum sowie der landwirtschaftlichen Strukturen gestärkt werden.

Das neu geschaffene Netzwerk hat dabei zum Ziel, die regionale Vernetzung der Solawi-Betriebe untereinander zu organisieren und die Zusammenarbeit zu fördern, beratend den Solawi beim Anbau der spezifischen Vermarktungsstrukturen sowie zur Gestaltung der Gemeinschaft und zur Akquise von Fördermitteln zur Seite zu stehen.

Das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft (Solawi) bezeichnet eine Form der kooperativen Landwirtschaft, bei der Verbraucher auf lokaler Ebene mit einem oder mehreren Partner-Landwirten zusammenarbeiten. Die Solidarische Landwirtschaft stellt eine innovative Strategie für eine lebendige, verantwortungsvolle Landwirtschaft dar. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit geben die Verbraucher eine Abnahmesicherheit für die Produkte der Landwirte und können im Gegenzug verschiedene Formen der Beteiligung an der Produktion oder dem Betrieb des landwirtschaftlichen Betriebs wahrnehmen. Ein wesentliches Ziel des Konzepts ist die Förderung einer ökologischen Wirtschaftsweise sowie eines ressourcenschonenden Vertriebs. Der Mehrwert der sozialen und solidarischen Landwirtschaft soll einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht werden.

Der Beginn der Arbeiten im Rahmen dieses Netzwerkes ist im November 2025 vorgesehen.

Was wird gefördert?

Das Land fördert den Aufbau eines praxisorientierten Netzwerkes, welches die Etablierung und Unterstützung der sozialen und solidarischen Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zum Ziel hat. Hierzu erfolgt im Sommer 2025 die Ausschreibung des LM.

Wer wird gefördert?

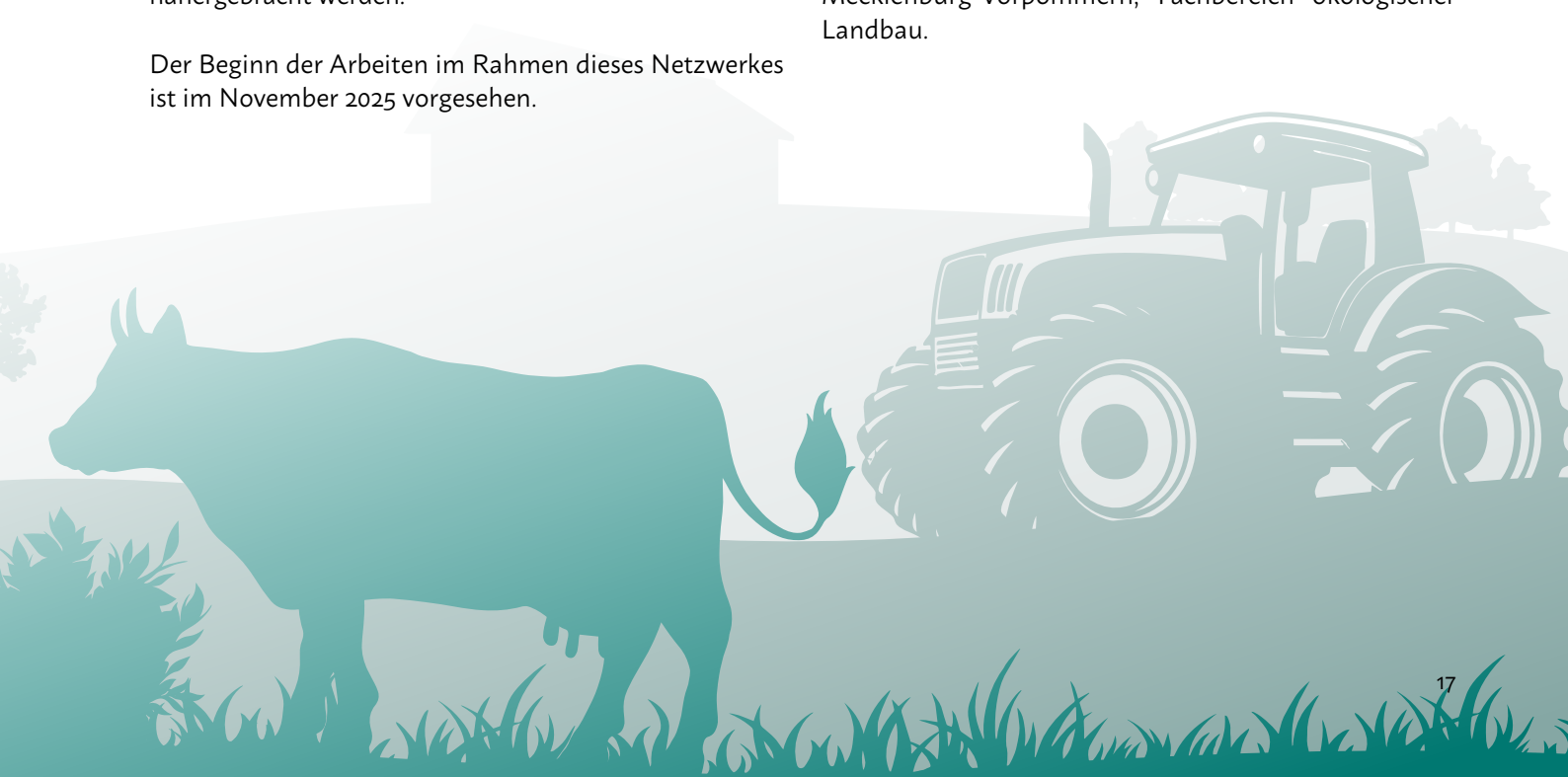
Als Zuwendungsempfänger des Netzwerkes kommen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, natürliche Personen und Personengesellschaften in Betracht. Die Kooperation soll sich aus mindestens vier bereits bestehenden Solawi-Zusammenschlüssen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern zusammensetzen. Die Ergebnisse sollen allen Solawi-Betrieben in MV zur Verfügung stehen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 100 Prozent gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendung beläuft sich auf 200.000 Euro, wobei eine Förderung über einen Zeitraum von vier Jahren erfolgt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Personalausgaben, Sachausgaben sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Fachbereich ökologischer Landbau.



III 9. Förderung Zusammenarbeit Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP Agri)

Die Zielsetzung der Förderung besteht in der Unterstützung der Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG). Die Zusammenarbeit dieser Gruppen zielt auf eine nachhaltige Gestaltung sowie auf eine Optimierung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ab. Übergeordnete Ziele dieser Bestrebungen sind eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Marktes sowie eine Effizienzsteigerung in Versorgungsketten. Die nächste Ausschreibung für das EIP Agri ist noch für das Jahr 2025 geplant.

Was wird gefördert?

Die Förderung umfasst einerseits die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG, wobei zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Personalausgaben der für die OG tätigen Personen sowie die dabei anfallenden Sachausgaben und Reisekosten zählen.

Des Weiteren können zuwendungsfähige Ausgaben bei der Durchführung von innovativen Projekten generiert werden, wozu die Personalausgaben bei den Projektpartnern zählen. Darüber hinaus werden Ausgaben für wissenschaftliche Studien, Untersuchungen und Tests, Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die den Projektpartnern bei der Umsetzung des jeweiligen Innovationsprojekts entstanden sind, sowie Reisekos-

ten der Projektpartner berücksichtigt. Auch Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Veranstaltungs- und Schulungskosten, und Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände sind inbegriffen.

Wer wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt an die OG auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. Die Mitglieder einer OG können land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen der Ernährungswirtschaft sowie des vor- und nachgelagerten Bereiches, Forschungseinrichtungen, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Verbände und Organisationen der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft, Umweltverbände und Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die OG besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied ein landwirtschaftliches Unternehmen sein muss.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung, wobei die Gewährung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft erteilt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.



Abbildung 5: Haltungsstufe 5 in der Schweinemast

III 10. Forschung – Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Seit der Gründung der Landesforschungsanstalt 1992 werden umfangreiche Forschungsleistungen für den ökologischen Landbau erbracht. Im Folgenden wird eine Auflistung relevanter bzw. aktueller Forschungsthemen präsentiert.

Ein Schwerpunkt liegt auf dem Ackerbau. Die Fruchtfolge am Standort Gülzow, mittels derer ein ökologischer Gemischtbetrieb mit einem Viehbesatz von 0,6 GV/ha simuliert wird, befindet sich gegenwärtig in der sechsten Rotation. Von Beginn an werden Parameter der Bodenfruchtbarkeit wie Nährstoff- und Humusgehalt sowie die Ertragsentwicklung verschiedener Kulturarten untersucht. Gegenwärtig erfolgt eine teilweise Umstellung, um zukünftig Fruchtfolgen mit und ohne Viehhaltung unter vergleichbaren Bedingungen zu testen. Darüber hinaus werden seit mehr als 30 Jahren Sortenprüfungen verschiedenster Kulturarten durchgeführt, wobei diese seit 2009 auch in Vorpommern stattfinden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Prüfung der Anbauwürdigkeit von Spezialkulturen (u. a. Hanf, Öllein, Sonnenblumen, Zuckerrüben) unter den Aspekten der Risikominimierung und Einkommenssicherung. Untersuchungen am Klee-Luzerne-Gras-Bestand erfolgen mit dem Ziel der Ertragsstabilisierung unter veränderten klimatischen Bedingungen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Etablierung trockenresistenter Arten, modifizierte Aussaatverfahren, die Sicherstellung der Schwefelversorgung sowie die Versorgung der Tierbestände mit hochwertigem Eiweiß in den Fokus genommen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Dauergrünland. Durch die Etablierung von überflutungstoleranten Gräsern auf Moorstandorten mit erhöhten Grundwasserständen soll ein Beitrag zur Sicherung der Narbenstabilität bislang stark entwässerter Grünlandflächen geleistet werden. Außerdem dienen die Untersuchungen einer gezielten Verwertung der Biomasse, auch über die Tierhaltung hinaus (Kompost, Zellulose, Wärme, Baustoffe).

Am Gartenbaukompetenzzentrum werden seit dem Jahr 2006 im Rahmen der norddeutschen Kooperation Gartenbau umfassende Forschungsaktivitäten zum ökologischen Freilandgemüsebau durchgeführt. Gegenwärtig liegt der inhaltliche Schwerpunkt auf der Bewertung und Weiterentwicklung von gemüsebaulichen Mulchanbausystemen, der bedarfsgerechten Stickstoffversorgung durch Leguminosen-Zwischenfrüchte, dem Einsatz von Biostimulanzien zur Ertrags- und Qualitätssicherung sowie der Reduzierung des Torfeinsatzes und des Humusmanagements.

Der Fokus der Forschungsagenda für die Tierhaltung liegt insbesondere auf der Etablierung klein- und großkörniger Leguminosen, dem Aufbau von Wertschöpfungsketten und der Verwertung der Erzeugnisse in der Tierhaltung sowie im Humanbereich. Ein weiteres Forschungsthema ist die Erzeugung von Qualitätsfleisch durch Lämmermast ausschließlich auf Dauergrünland. Zudem ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit ökologisch wirtschaftenden Eierzeugern geplant. Forschungsergebnisse in der Rinderhaltung lassen sich vielfältig auf den Ökobereich übertragen.

Schließlich wird ein Schwerpunkt auf die Bereiche Betriebswirtschaft und Ökonomie gelegt. Seit dem Jahr 2003 erfolgt eine Auswertung und jährliche Aktualisierung der Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Testbetriebe der neuen Bundesländer. Im Zuge einer laufenden Status-Quo-Analyse ökologisch wirtschaftender Betriebe wird beispielsweise der Anteil von Förderprogrammen am Betriebseinkommen ermittelt. Darüber hinaus dient die Analyse der Ermittlung der Maßnahmeneffizienz der Förderprogramme. Die Analyse des Biozuckerrübenanbaus im Bereich der Zuckerrübenfabrik Anklam trägt der wachsenden Nachfrage nach Rübenzucker aus ökologischem Anbau Rechnung und unterstützt seit 2019 den Aufbau einer regionalen Wertschöpfungskette.

III 11. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern



Abbildung 6: Hauptgebäude des Landesamtes in Rostock

Das Landesamt ist für eine Vielzahl von Sachverhalten im ökologischen Landbau zuständig, darunter insbesondere den Verbraucherschutz, die rechtskonforme Umsetzung der ökologischen Wirtschaftsweise sowie die Kontrolle. Das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in regionale Bioprodukte bildet eine essentielle Grundvoraussetzung für den nachhaltigen Absatz dieser Produkte und der daraus hergestellten Lebensmittel. Auch für die Erzeugerinnen und Erzeuger selbst sind gesicherte Qualität und Produktsicherheit von zentraler Relevanz.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen legen Normen fest, die mindestens erfüllt werden müssen, damit Produkte als ökologisch oder biologisch gekennzeichnet

werden dürfen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen erfordert Kontrollen auf allen Stufen der

- Erzeugung,
- Verarbeitung,
- Lagerung,
- Einfuhr und
- Vermarktung.

Die EU-Rechtsvorschriften statuieren für die Mitgliedsstaaten die Option, das Kontrollsystem durch z. B. staatlich überwachte beauftragte Stellen durchführen zu lassen. Die Überwachung dieser Kontrollstellen erfolgt in den Bundesländern durch die zuständigen Behörden für ökologischen Landbau, in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF MV).

Die Gewährleistung eines langfristig unabhängigen Kontrollsystems im ökologischen Landbau erfordert die Identifizierung und Behebung von Schwachstellen.

Das LALLF MV widmet sich im Dezernat „Ökologischer Landbau“ dieser Aufgabe und ist unter anderem für die Sanktionierung von Verstößen, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Durchführung eigener Kontrollen, die Beantwortung spezifischer Fragestellungen zur einheitlichen Auslegung des Ökorechts sowie die Erfüllung diverser Berichtspflichten im Bereich des ökologischen Landbaus zuständig.

III 12. Bildung

Die zuständige staatliche Stelle bzw. Behörde für die Berufsbildung mit Sitz in Güstrow und einer Außenstelle in Neubrandenburg ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig: Ihr obliegt die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung. Zudem fördert sie diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Darüber hinaus führt sie das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Des Weiteren obliegt es der zuständigen Stelle, Betriebe und Einrichtungen als Ausbildungsstätten anzuerkennen, die persönliche und fachliche Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern festzustellen sowie Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen) zu organisieren und durchzuführen. Bei der Beratung von Schülerinnen und Schülern, die einen grünen Beruf erlernen möchten, werden auch die Möglichkeiten dargestellt, die Ausbildung in einem ökologisch wirtschaftenden Ausbildungsbetrieb zu absolvieren.

In den Zwischen- und Abschlussprüfungen werden die Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung in einem ökologisch wirtschaftenden Ausbildungsbetrieb absolviert haben, mit für den ökologischen Landbau relevanten Prüfungsaufgaben geprüft, um die erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse im ökologischen Landbau angemessen abzubilden.

Derzeit besteht in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, in 13 anerkannten Berufen eine Ausbildung zu absolvieren. Bewerberinnen und Bewerber mit einem sehr guten oder guten Realschulabschluss haben die Möglichkeit, im Rahmen einer gesonderten Ausbildung neben dem Beruf Landwirtin/Landwirt zusätzlich die Fachhochschulreife zu erwerben. In Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg besteht für Abiturienten zudem die Möglichkeit, ein ausbildungsintegrierendes duales Studium zu absolvieren. Die Fachschule für Agrarwirtschaft „Johann Heinrich von Thünen“ in Güstrow bietet die Bildungsgänge „Staatlich geprüfte/r Agrarbetriebswirt/in“ und „Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/in“ in einjähriger Fachschule sowie Meisterkurse, die auf den Berufsabschlüssen der Agrarberufe aufbauen, an.

Die Weiterbildung von in der Agrarwirtschaft Tätigen stellt einen wesentlichen Aspekt dar, um die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erneuern, zu vertiefen und vor allem neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik zu erlernen und in die tägliche Anwendung aufzunehmen. Dies umfasst unter anderem die Landschaftserhaltung, den Umweltschutz, die artgerechte Tierhaltung sowie den ökologischen Landbau.



III 13. Förderung des Netzwerks „Lernort Bauernhof“

Der Lernort Bauernhof fungiert als Bindeglied zwischen Verbrauchern, Schulen, Kindergärten und der Landwirtschaft. In diesem Kontext spielt der „Lernort Bauernhof“ eine wichtige Rolle bei der Vermittlung von Wissen über Landwirtschaft, Tierhaltung und nachhaltige Ressourcennutzung – insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie Schulklassen. Leider kommen immer weniger junge Menschen mit der Arbeit auf den Höfen in Kontakt.

Ziel dieser außerschulischen Lernform ist es, Kindern und Jugendlichen praxisorientierte Erfahrungen mit der Landwirtschaft zu ermöglichen. Dabei soll ein tieferes Verständnis für die Herkunft von Lebensmitteln, die Arbeitsweise in der Landwirtschaft und die Bedeutung nachhaltiger Landwirtschaft gefördert werden.

Derzeit bieten die Betriebe eine breite Palette pädagogischer Programme und Aktivitäten an, die von Schulklassen, Kindergärten und Familien genutzt werden können. Die Themen umfassen unter anderem:

- **Landwirtschaftliche Praxis:** Kinder und Jugendliche erfahren, wie landwirtschaftliche Betriebe funktionieren, welche Tiere gehalten werden und welche Anbaumethoden verwendet werden.
- **Nachhaltigkeit und Umweltschutz:** Ein zunehmend wichtiges Thema, das die Bedeutung von ressourcenschonendem Handeln und ökologischer Landwirtschaft betont.
- **Ernährungsbildung:** Sensibilisierung für gesunde Ernährung, Bewusstsein für saisonale Produkte und Herkunft von Lebensmitteln.

- **Tierpflege und -haltung:** Praktische Erfahrungen mit der Pflege von Tieren – von Nutztieren bis zu Haustieren –, um Empathie und Verantwortung zu fördern.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sieht hier Handlungsbedarf für eine stärkere Vernetzung und ein öffentliches Interesse. Daher hat der Fachbereich Ökologischer Landbau des Ministeriums einen Werkvertrag mit dem „Lernort Bauernhof MV e. V.“ abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages ist:

- die Erarbeitung einer Strategie für den Bildungsbe- reich „Zertifizierungslabel Bauernhofpädagogik in M-V“, kompatibel mit anderen übergreifenden Kon- zepten auf Länder- und Bundesebene,
- die Erarbeitung einer Strategie zur Manifestation des bestehenden Netzwerkes „Lernort Bauernhof“ in Mecklenburg-Vorpommern durch eine stärkere Vernetzung zwischen Produzenten und Verbrau- chern (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) sowie einen besseren Erfahrungs- und Informationsaus- tausch zwischen den Akteuren und
- die Erstellung einer Strategie zur Etablierung einer Unterstützungstruktur für landwirtschaftliche Un- ternehmen als Lernorte Bauernhof aus einer Zent- ralen Koordinierungsstelle und Regionalen Clustern in Mecklenburg-Vorpommern.



III 14. Öffentlichkeitsarbeit – Beispiele

Im Folgenden werden ausgewählte Beispiele der Öffentlichkeitsarbeit im Land aufgeführt, welche die Relevanz und Wertschätzung des ökologischen Landbaus veranschaulichen.

BIO-Landpartie

Die jährlich stattfindende BIO-Landpartie in Mecklenburg und Vorpommern bietet interessierten Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit, sich über die Praxis der ökologischen Erzeugung, Verarbeitung und regionalen Vermarktung zu informieren. Mehr als 60 Unternehmen und Einrichtungen präsentieren sich auf diesem Event, um die genannten Aspekte erlebbar zu machen.

Die hohe Akzeptanz dieser Veranstaltung unter den Bio-Landwirten lässt sich anhand des Umfangs der beteiligten Bio-Betriebe belegen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe, die sich dort vorstellen, demonstrieren durch die Veredlung ihrer Produkte, dass sie sich den Anforderungen des Marktes stellen.

Ansprechpartner ist hier der Bund für Umwelt und Naturschutz, Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V, Fachbereich ökologischer Landbau.

Wettbewerb „Bestes Bio aus MV“

Der Landeswettbewerb "Bestes Bio aus MV" fungiert als Förderpreis der Kategorie "Bestes Betriebskonzept". Zur Teilnahme am Wettbewerb sind innovative und engagierte ökologisch wirtschaftende Betriebe aus den Fachbereichen der Tier- und Pflanzenproduktion sowie des Obst- und Gemüsebaus aufgerufen. Dazu gehört, dass der Betrieb zur Weiterentwicklung des Ökolandbaus in Mecklenburg-Vorpommern beiträgt. Dies kann beispielsweise durch praxisbewährte, regional angepasste Anbau- und Vermarktungskonzepte sowie durch einen hohen Grad an sozialer Einsatzbereitschaft im Rahmen des Ökolandbaus erfolgen. Das Konzept des Betriebes sollte geeignet sein, als Leitbild für andere Betriebe zu dienen. Der Wettbewerb wird alle drei Jahre durchgeführt.

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Beitrag zur Weiterentwicklung des Ökolandbaus in Mecklenburg-Vorpommern
- Natur- und Umweltschutz
- Vermarktung
- Regionales Engagement
- Gesamtbetriebliches Konzept.



Abbildung 7: Bio-Brotbox

Der Erstplatzierte erhält ein Preisgeld in Höhe von 2.000 Euro. Die zweit- und drittplatzierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten jeweils ein Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro bzw. 500 Euro.

Ansprechpartner ist hier das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bio-Brotbox

Die Vermittlung von Bildungsinhalten ist nur möglich, wenn die Grundlagen hierfür geschaffen werden. Dazu gehören eine gesunde Ernährung und ausreichende Bewegung. Ein ausgewogenes und gesundes Frühstück stellt die Grundlage für erfolgreiches Lernen dar. Die Bio-Brotbox fungiert als täglicher Erinnerer für Eltern, Lehrer und Erzieher, die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Grundlage zu übernehmen.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, sich mit den Themen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion sowie den damit verbundenen Leistungen auseinanderzusetzen und sich für eine gesunde Ernährung zu sensibilisieren.

Die Ziele der Bio-Brotbox umfassen die Sicherstellung der täglichen Frühstücksmöglichkeit für jedes Kind, die Gewährleistung eines gesunden Frühstücks sowie die Förderung der Wertschätzung einer gesunden Ernährung. Dazu gehört auch das Wissen über die Herkunft und Entstehung von Lebensmitteln.

Der Verein "Bio in MV e. V." ist hier der Ansprechpartner. Das Ministerium unterstützt diese Initiative.

IV. Perspektiven – Beispiele

Ergänzende Kulturen mit Anbaupotenzial in Mecklenburg-Vorpommern (z.B. Hanf, Hirse, Körner- mais, Soja, Sonnenblumen, Winterraps, Zuckerrübe)

Um Wetterextreme und deren Einflüsse auf Ertrag und Marktgeschehen abzapuffern, können Kulturen mit einem anderen Vegetationsverlauf als dem der üblichen Getreidearten eine Option sein. Eine Erweiterung der Fruchtfolge streut das Anbaurisiko, ist phytopathologisch vorteilhaft und kann Arbeitsspitzen entzerren. Außerdem können mit einigen Kulturen hohe Produktpreise realisiert werden. Allerdings sind mit dem Anbau bisher unüblicher Kulturen Risiken und Herausforderungen verbunden. Häufig ist nur wenig ökologisches Saatgut verfügbar, die Absatzwege sind begrenzt, die klimatischen Bedingungen sind grenzwertig und/oder das Schaderregermanagement im ökologischen Landbau schwierig. Extrem wichtig ist die Absicherung der Vermarktung vor dem Anbau. Mögliche Vermarktungswege sind die Verfütterung im eigenen Betrieb, bei betriebseigenem Lager und Aufbereitung eine Direktvermarktung oder die Vermarktung über spezialisierte Handelspartner.

Soja und Körnermais gehören zu den Kulturarten, welche aufgrund ihrer hohen Temperaturansprüche erst seit Kurzem in Mecklenburg-Vorpommern interessant werden. Dank intensiver züchterischer Bearbeitung gibt es jedoch ein großes Angebot an ökologischen Sorten. Bei beiden Kulturen liegt die Herausforderung in der Auswahl rechtzeitig abreifender Sorten und einer konsequenten Beikrautunterdrückung durch mechanische Verfahren. Mit Maissorten, die sowohl zur Silomais- als auch zur Körnernutzung empfohlen werden, können „spontan“ günstige Witterungsperioden genutzt werden. So wird ein solcher Zweinutzungstyp in einem feuchteren, kühleren Jahr als Silomais geerntet, während er in einem trockenen, warmen Jahr bis zur Körnerreife stehen bleibt.

Winterraps und Zuckerrüben erfolgreich ökologisch anzubauen, ist entweder mit einem hohen Risiko oder kostenintensivem Handarbeitsaufwand verbunden. Jedoch gibt es mit intelligenten Hacksystemen in Zuckerrüben, Misanbau sowie biologischen Pflanzenschutzmitteln im Winterraps vielversprechende Ansätze, das Fehlen wirksamer Pflanzenschutzmittel zu kompensieren.

Sonnenblumen sind im Anbau weniger anspruchsvoll und es stehen, obwohl züchterisch weniger stark bearbeitet, einige Sorten für den Ökoanbau zur Verfügung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Abreife in Mecklenburg-Vorpommern im Herbst unsicher ist. Die feuchte Witterung begünstigt nach der Blüte den bedeutenden Pflanzenschädling Botrytis und erfordert fast immer eine Körnerdunkung. Bei Hanf und Hirse ist das Sortenangebot für unsere Region eingeschränkt. Hirse wird vor allem zur Verfütterung im eigenen Betrieb angebaut. Hier gibt es kaum ökologisches Saatgut. Bei Hanf stellen die strengen gesetzlichen Regularien sowie die Saatgutbeschaffung und -qualität eine Herausforderung dar.



Abbildung 8: Sojapflanze

Unterstützungsbedarf besteht hier für Landwirte bei: Anbauberatung, Investitionen in Trocknung, Lagerung und Aufbereitung, Aufbau/Vernetzung von Wertschöpfungsketten, Förderung der Verarbeitung im Land.

Unterstützung der biozertifizierten Betriebe im Außer-Haus-Verpflegung (AHV)-Bereich

Ein wesentlicher Schlüssel für mehr Bio in der Landwirtschaft ist ein funktionierender Absatzmarkt für ökologische Erzeugnisse. Dabei ist der AHV-Bereich als regionaler Absatzmarkt von großer Bedeutung und hat damit auch einen sehr hohen Stellenwert bei politischen Maßnahmen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern werden Chancen, den Bio-Anteil in der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere in Kitas und Schulen, zu steigern gesehen.

Die Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHV) ist seit dem 05.10.2023 (BGBl.2023 Nr. 265) in Kraft. Mit der Bio-AHV wurden speziell auf die Belange der Außer-Haus-Verpflegung zugeschnittene nationale Regelungen zur Bio-Auslobung geschaffen. Das betrifft alle, die Bio-Lebensmittel bei Mahlzeiten außer Haus einsetzen und damit werben möchten: Restaurants, Kantinen und Mensen genauso wie Imbisse.

Die neue Verordnung verlangt, dass in einer Zutatenliste angegeben werden muss, was die Küchen in Bio-Qualität einsetzen. Das heißt für die Praxis: Wenn Küchen anfangen, bestimmte Lebensmittel in Bio-Qualität zu

verwenden, dann müssen sie dies konsequent im ganzen Speiseplan umsetzen. Das soll den Einkauf, die Lagerhaltung und die Kontrolle vereinfachen. Mit den neuen Regelungen können die AHV-Küchen darüber hinaus die eingesetzten Bio-Anteile auszeichnen. Dafür wird ein dreistufiges Modell verwendet. Bronze gibt es für Bio-Anteile ab 20 Prozent, Silber ab 50 Prozent und Gold ab 90 Prozent. Gemessen werden die Bio-Anteile am monetären Wareneinsatz.

Der Einsatz von bioregionalen Produkten sowohl in der Gemeinschaftsverpflegung als auch in Hotels, Restaurants, Jugendherbergen etc. hat in Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland umfassende Marktpotentiale und soll damit befördert werden. Die AHV-Unternehmen sollen z.B. mit Beratung und finanziellen Zuschüssen bei den Zertifizierungskosten (Abstimmung hierzu u.a. mit den anderen Ländern, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) bei der Umsetzung rechtlicher Vorgaben unterstützt werden. Auch mit der stärkeren Umsetzung praxisbezogener regionaler Wertschöpfungsketten in Mecklenburg-Vorpommern (vom Erzeuger bis zum Verbraucher) soll eine stärkere Einbindung regionaler ökologischer Erzeugnisse im Land erfolgen. Anstehende Vorhaben z.B. der Stadt Rostock ab 2025 regionale Bioprodukte in die Gemeinschaftsverpflegung mit aufzunehmen, sollen durch das Netzwerk „Bioregionale Wertschöpfung“ eng begleitet werden.



Abbildung 9: Bio-AHV-Logo

V. Ansprechpartner des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
Herr Dr. Kachel
Tel.: 0385 / 588 – 16302
E-Mail: k.kachel@lm.mv-regierung.de

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Frau Radtke
Tel.: 0385 / 588 – 62630
E-Mail: doreen.radtke@lalf.mvnet.de

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Dorfplatz 1 / OT Gülzow, 18276 Gülzow-Prüzen

Ökologische Tierhaltung

Frau Dr. Boldt
Tel.: 0385 / 588 – 60332
E-Mail: a.boldt@lfa.mvnet.de

Ökologischer Pflanzenbau

Frau Wegner
Tel.: 0385 / 588 – 60211
E-Mail: c.wegner@lfa.mvnet.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 588 – 66000
E-Mail: Poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock
Tel.: 0385 / 588 – 67000
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 / 588 – 69000
E-Mail: Poststelle@stalums.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Tel.: 0385 / 588 – 68000
E-Mail: Poststelle@staluvp.mv-regierung.de

